

## Treuhänder-Unabhängigkeit in Frage gestellt

### Betroffener sieht sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt

„Im Club der Preisdreher“ titelt eine Wirtschaftszeitung gedruckt und online. Im Bericht geht es um 16 unabhängige Treuhänder. Diese prüfen bei geplanten Erhöhungen die Krankenversicherungstarife. Hunderte Verfahren zu Tariferhöhungen seien bei Gerichten anhängig, schreibt die Zeitung. Die Kläger stellten die beschlossenen Tariferhöhungen, aber auch die Unabhängigkeit der Treuhänder in Frage. Der Beschwerdeführer kommt aus dem Kreis der Treuhänder. Er wird in dem Artikel mehrfach namentlich genannt. Er beklagt sich darüber, dass mehrere Informationen zu seiner Person in dem Artikel enthalten seien. So beschreibe die Zeitung sein Aussehen, nenne seinen Wohnort in Süddeutschland und erwähne auch seinen Arbeitgeber DKV. Aus Sicht des Beschwerdeführers beschäftige sich der Autor des beanstandeten Beitrages recht einseitig mit dem Sachverhalt. Der Artikel sei schlecht recherchiert und verstoße gleich mehrfach gegen pressethische Grundsätze. Der Beschwerdeführer sieht sich auch in seinem Persönlichkeitsrecht (Kodex-Ziffer 8) verletzt. Das Thema Unabhängigkeit des Treuhänders betreffe die ganze Branche. Es gebe keinen plausiblen Grund, einzelne Treuhänder „herauszupicken“ und mit ihrem Namen an einen öffentlichen Pranger zu stellen. Es sei nicht erkennbar, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse an seinem Persönlichkeitsschutz überwiege. Die Rechtsvertretung der Zeitung stellt fest, dass es sehr wohl ein Problem mit der Unabhängigkeit der Treuhänder gebe. Das räumten sogar Versicherer teils hinter vorgehaltener Hand und auch offen ein. Der überwiegende Teil der Treuhänder sei beinahe ausschließlich jeweils für einen Versicherer tätig. Bereits ergangene Gerichtsurteile bestätigten die Problematik der mangelnden Unabhängigkeit. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Einseitigkeit sei somit nicht zu halten. Im Übrigen habe die Zeitung online den Namen des Beschwerdeführers durch eine fiktive Nennung ersetzt.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Artikel gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsrechte) verstößt. Er spricht einen Hinweis aus. Im Beitrag werden unzutreffende personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer wiedergegeben. Zudem wird behauptet, dass ausschließlich Männer als Treuhänder tätig sind, obwohl auch Frauen zu diesem Kreis gehören. Der Artikel enthält also wahrheitswidrige Informationen. Dies stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar. Soweit sich die Zeitung darauf beruft, dass sie Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufnehmen wollte, der aber nicht zustande gekommen sei, kann dies sie nicht entlasten. Wenn eine

Redaktion nicht in der Lage ist, Informationen zu verifizieren, dürfen diese im Artikel nicht als Fakten dargestellt werden. Auch das widerspricht den Anforderungen der Ziffer 2. Die Namensnennung aller Treuhänder im Rahmen einer Berichterstattung kann grundsätzlich gerechtfertigt sein. Es ist jedoch presseethisch nicht zulässig, dass in diesem Fall der Beschwerdeführer offensichtlich willkürlich herausgehoben und in einen Kontext von massiver Kritik am Treuhändersystem gesetzt wird. Mit dieser Vorgehensweise hat die Redaktion Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) verletzt.

**Aktenzeichen:**0700/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis